

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
gever@blw.admin

Sursee, 12. Januar 2024

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes  
«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zur vorliegenden Gesetzesanpassung, respektive zum Umsetzungsvorschlag.

Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband (LBV) erachtet es als selbstverständlich, dass sich Paare über güterrechtliche Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in auseinandersetzen. Dies insbesondere aus Gründen des Sozialversicherungsschutzes oder auch um Streitigkeiten im Scheidungsfall zu vermeiden. Bei letzterem ist es insbesondere wichtig, die Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechtes zu kennen, welches den Wert der Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Der LBV lehnt jedoch die vorgeschlagene Regelung ab.

**Antrag:**

***LwG Art. 89 Abs. 4 (neu)***

*Er [der Bundesrat] kann die Voraussetzungen festlegen, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfüllen muss, damit die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der auf dem Betrieb mitarbeitet, gegen nachteilige Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert ist.*

dafür

**Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern**

**Begründung:**

**Keine zusätzliche Reglementierung**

Der LBV erachtet es als falsch, in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung eine Regelung für den Scheidungsfall festzulegen. Es braucht aus Sicht des LBV keine staatliche Intervention dazu. Die Paare sind mündig und erwachsen und es liegt im Interesse beider Personen, vor

Beginn der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft sich mit der Thematik auseinander zu setzen.

Zudem lehnt der LBV die aktuell kräftige Stossrichtung von Seiten des Bundes ab, alles und jedes für die Landwirtschaft bis ins Detail zu regulieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die laufende Umsetzung der PaIV. 19.475, welche bereits eine Regelflut auslöste und die Landwirtschaft wie auch die Vollzugsbehörde überfordert.

Jede Detailanforderung wirft weitere Fragen auf, welche Reglementierungen nach sich ziehen. Im Falle des vorliegenden Vorschlages dürfte dies die Akkreditierung der Beratungsstelle, die Dauer der Beratung, die sporadische Überprüfung der Beratungsqualität etc. sein.

Der LBV ist dezidiert der Meinung, dass diese Regulierungsflut in der Landwirtschaft aufgebrochen werden muss und keine neuen Vorschriften für Themen geschaffen werden, welche auf anderem Weg zielgerichtet gelöst werden können.

### **Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern**

Anstelle der vorgeschlagenen Regelung verlangt der LBV, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung thematisiert und integriert werden. Der LBV denkt hier an folgende Ausbildungen:

- Landwirt/In EFZ und EBA
- Bäuerinnenausbildung EFZ
- Direktzahlungskurse und bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung

Der LBV erwartet dabei nicht, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der Partner/In in der Ausbildung tiefgründig unterrichtet werden müssen. Allerdings sollen alle angehenden Bäuerinnen und Bauern für die Thematik sensibilisiert und der Problematik bewusstwerden. Die landwirtschaftliche Ausbildung bietet sich ideal dafür an, da aufgrund der Ausbildungsanforderung für den Bezug von Bundesmitteln effektiv der direktbetroffene Personenkreis angesprochen werden kann.

Der LBV ist des Weiteren von der hohen Qualität der landwirtschaftlichen Ausbildung überzeugt, weshalb zur Reduktion der Regulierungsflut vermehrt auf die Eigenverantwortung und das Unternehmertum der Absolventinnen und Absolventen abgestützt werden darf.

### **Eventualantrag:**

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, so beantragen wir im Rahmen der Umsetzung folgende Anpassung:

#### ***Umsetzungsvorschlag des Bundes:***

*Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll als neue Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit ~~und /oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens~~ eingeführt werden.*

**Begründung:**

Der LBV möchte die Regelung bezüglich einer angemessenen Entschädigung im Scheidungsfall möglichst schlank halten. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, können die Forderungen der Motionäre mit der heutigen Gesetzgebung bereits erfüllt werden.

Der LBV kann der Beratungsvoraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln zustimmen. Die alternative Regelung mit dem Nachweis der Auszahlung eines Lohnes erachtet der LBV als nicht zielführend. Die Auszahlung eines Lohnes an die Partnerin/Partner könnte das Resultat der Beratung sein, diesem soll jedoch nicht vorgegriffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Zentralschweizer Bauernbund



Markus Kretz  
Präsident



Raphael Felder  
Geschäftsführer